



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronischer Versand

An
alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.7 – 5 S 4430 – 6a. 23 721

München 29.03.2012
Telefon: 089 2186 2309
Name: Frau Liedl

**Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
Veranstaltungen in Schulen**

Anlagen: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 28.03.2011 Nr. IIB7-4103.1-005/11
Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 17.02.2012 Nr. IIB7-4103.1-001/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung
(VStättV) in Schulgebäuden darf ich Ihnen in der Anlage die erläuternden
Hinweise des Staatsministeriums des Innern vom 28.3.2011 und vom
17.2.2012 zur Kenntnisnahme übersenden.

Durch die Neufassung der VStättV im Jahre 2008 haben sich sowohl in Be-
zug auf die Anwendung der Verordnung in Schulen als auch im Hinblick auf
die Pflichten des Betreibers keine grundsätzlich neuen Verhältnisse erge-
ben. Danach

- gelten die Vorschriften der Verordnung grundsätzlich auch in Schu-
len für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher
fassen. Ausgenommen sind die Unterrichtsräume in allgemein- und

berufsbildenden Schulen, nicht jedoch Aulen und Hallen, sofern sie als Veranstaltungsräume genutzt werden sollen;

- muss der „Betreiber“ oder ein geeigneter Beauftragter unter anderem während des Betriebs einer Versammlungsstätte anwesend sein und ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Nach § 47 VStättV besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für Veranstaltungen, die vor mehr als 200 Besuchern in Räumen durchgeführt werden sollen, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind. Das in § 47 VStättV vorgeschriebene Verfahren gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die mit zum Wesen der spezifischen Nutzung eines Gebäudes gehören. Hierzu zählen bei einem Schulgebäude Veranstaltungen, die einem Schulbetrieb immanent sind wie Schuleinschreibungen, Abschlussfeiern, Elternabende, Schulaufführungen von Schülern vor ihren Eltern und Lehrern sowie Schulfeste, Weihnachtsfeiern, etc.

Eine Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde i. S. d. § 47 VStättV ist dann erforderlich, wenn in einem Raum eines Schulgebäudes, der kein Versammlungsraum ist, eine Veranstaltung durchgeführt werden soll, die ihrem Wesen nach nicht zum Schulbetrieb gehört und die von der genehmigten Nutzung des Gebäudes nicht umfasst und abgesichert ist (z. B. Vereinsfest, Faschingsfeier eines außerschulischen Veranstalters etc.).

Der Betreiber i. S. der VStättV ist bei öffentlichen Schulen in der Regel der Sachaufwandsträger bzw. bei privaten Schulen der Schulträger. Wer im konkreten Einzelfall die Aufgaben bei Veranstaltungen wahrzunehmen hat, ergibt sich aus der Organisationsverantwortung des Sachaufwandsträgers bzw. des privaten Schulträgers.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krügel
Ministerialrat